

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 41.

Weimar.

10. Dezember 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 1 der unter dem 19. November 1851 ergangenen höchsten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März desselben Jahres werden alle Diejenigen, welche ein Einkommen

I. an Besoldungen, Gehältern, Wartegelbern und Pensionen aus Hof- und Staats-Kassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich aus den Kassen der Gemeinden und anderer öffentlicher Anstalten, z. B. Bank-Instituten, Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten u. s. w., oder auch an Auszügen aus Landgütern (Leibzucht, Leibgebing, Ausgebing, Altentheil),

II. an Erbzinßen und sonstigen grundherrlichen Gefällen,

III. an Leibrenten und an Zinsen von Aktiv-Kapitalien aller Art, mit Einschluß der Dividenden von Aktien,

zu beziehen und solches nach dem vorangezogenen Gesetze vom 19. März 1851 in Verbindung mit dem Gesetze über die Steuerverfassung vom 18. desselben Monats und vom 27. Februar 1867 im Großherzogthume zur Versteuerung anzumelden haben, daran erinnert, diese Anmeldungen bis zum

15. Januar künftigen Jahres

bei den zuständigen Rechnungsbämtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§. 15, 22, 28 des Gesetzes vom 19. März 1851) einzureichen, unter genauer Beobach-